

Garantieerklärung PX-1

Garantieerklärung der PyrexX GmbH

§ 1 Beschränkte Garantie

1. Gültigkeit der Garantie

Die PyrexX GmbH garantiert nur dem ursprünglichen Käufer eines PX-1 Rauchwarnmelders, welcher entweder bei der PyrexX GmbH direkt oder bei einem autorisierten Händler erworben wurde, für die Dauer von maximal 10 Jahren ab dem Kaufdatum, unter bestimmungsgemäßen Einsatz- und Wartungsbedingungen, jedoch nicht länger als das auf dem Produkt gedruckte bestimmungsgemäße Austauschdatum ein mängelfreies Gerät. Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes ist innerhalb der Europäischen Union zzgl. Schweiz. Die gesetzlichen Rechte des Käufers werden durch etwaige Garantie des Herstellers nicht eingeschränkt. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Rechte des Käufers ist unentgeltlich.

2. Nachweis des Garantieanspruches

Die beschränkte Garantie ist nicht übertragbar und gilt nicht für Käufer, die das Gerät von einem nicht durch die PyrexX GmbH autorisierten Wiederverkäufer erworben haben. Dies trifft auch für Internetauktionen zu, ist aber nicht darauf beschränkt. Rechte, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, bleiben von der beschränkten Garantie unberührt. Bewahren Sie die Rechnung als Beleg dafür, dass das Gerät bei einem autorisierten Händler erworben wurde und als Nachweis für das Kaufdatum auf. Dieser Beleg ist für eventuelle Garantieansprüche unbedingt erforderlich!

Die Kontaktaufnahme erfolgt während der gesetzlichen Gewährleistung über den Verkäufer, um einen Mangel am Gerät anzuzeigen. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung kommt ausschließlich die gewährte Garantie des Herstellers zum Tragen. Dazu nimmt der Käufer Kontakt zur Reklamationsabteilung entweder per Mail oder über die Webseite des Herstellers auf.

Herstelleranschrift:

PyrexX GmbH
Wolfener Straße 32-34 Haus P
12681 Berlin

reklamation@pyrexX.com
pyrexX.com/de

3. Verwendung gemäß Betriebsanleitung

Die beschränkte Garantie wird nur gewährt, wenn das Gerät ausschließlich gemäß der Betriebsanleitung verwendet wird. Die PyrexX GmbH behält sich zum Prüfen von Garantieansprüchen vor, einen Nachweis über die jährlich vorgeschriebene Wartung anzufordern (siehe hierzu auch Betriebsanleitung PX-1 Kapitel "Instandhaltung").

4. Einschränkung der Garantie

Die beschränkte Garantie deckt keine Ansprüche ab, die auf Unfälle, Missbrauch, Anwendungsfehler, Fahrlässigkeit oder auf die nachfolgend dargestellten Garantie-Ausschlussgründe zurückzuführen sind.

§ 2 Garantie-Ausschlussgründe

1. Verschmutzung

Staubablagerungen und Insektenbefall im Messsystem des Gerätes sind kein Garantiefall. Auch die mit solchen Verschmutzungsformen einhergehenden Rauchalarne oder Hinweissignale, deuten nicht auf eine Fehlfunktion des Gerätes hin, sondern zeigen lediglich einen Mangel an Pflege, Reinigung und Wartung an.

2. Physische/mechanische Beschädigung

Wenn das Gerät beschädigt wurde, z. B. das Gehäuse aufgebrochen oder das Gerät geöffnet wurde, ist damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Gleiches gilt für jede Form der Gewalteinwirkung auf das Gerät, welche bewirkt, dass das Gerät zwar äußerlich unbeschädigt, jedoch im Gehäuseinneren (z. B. Elektronik) beschädigt ist.

3. Kontamination

Wenn das Gerät äußerlich und/oder innerlich durch Anhaftungen kontaminiert (übermäßig verschmutzt) ist, wird damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Als Kontamination werden Anstriche und vergleichbare Substanzen auf der Oberfläche des Gerätes und innerhalb des Gehäuses/Messsystems des Gerätes verstanden. Dabei ist die Dekoration/Bemalung, welche sich ausschließlich auf die Prüf-/Stopp-Taste (Abdeckung Rauchwarnmelder) begrenzt, von einem Garantie-Ausschluss ausgenommen! Außerdem sind Anhaftungen von Brandrückständen (z. B. Ruß) ebenso wie Nikotin- und Fettbeläge, welche eine unschwer erkennbare Verfärbung des Gerätes bewirkt haben, als Kontamination kategorisiert, die den Verlust jeden Garantie-Anspruches bedeutet. Besonders Nikotin- und Fett-Kondensate legen sich nicht nur auf die äußere Oberfläche des Gerätes, sondern lagern sich ebenso auf den Oberflächen der optischen Messbauteile ab. Besonders dort führt die Anhaftung von Kondensaten zu einer vorzeitigen Beeinträchtigung der optischen Eigenschaften der Messbauteile, welche das Gerät durch autonome Rekalibrierungen nur im Rahmen der physikalischen Grenzen kompensieren kann.

4. Feuchteschäden/Korrosion

Sofern es vorgekommen ist, dass das Gerät und insbesondere dessen Elektronik durch Feuchtigkeit, jedweder Art, beschädigt wurde, ist damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Unter Feuchtigkeit ist demnach nicht nur die Einwirkung einer Flüssigkeit, sondern auch regelmäßig, überdurchschnittliche Einwirkung von Luftfeuchtigkeit (> 70 %) auf das Gerät zu verstehen. Durch die Einwirkung von übermäßiger Luftfeuchte (z.B. Wasserdampf/ Bratendunst) wird einerseits die Batterie des Gerätes überdurchschnittlich entladen und die Batteriekapazität erheblich verkürzt. Andererseits können Flüssigkeiten und hohe Luftfeuchte die Elektronik des Gerätes beschädigen, indem sie Korrosionen verursachen.

5. Thermische Beschädigung

Sofern das Gerät kurzweilig oder dauerhaft einer Temperatur unter 0 °C oder über 70 °C ausgesetzt wurde, ist damit der Verlust jeden Garantie-Anspruches verbunden. Insbesondere besteht kein Garantie-Anspruch für Geräte, welche bei einem Brand hohen Temperaturen und Rauchgasen ausgesetzt waren. Beschädigungen des Gerätes in Folge von Frost/Kälte sind ebenso wie Hitzeschäden nicht über die Garantie abgedeckt.

6. Übermäßige Belastung der Batterie

Auch die übermäßige Belastung der Batteriekapazität durch häufiges Auslösen von Signaltönen (öfter als einmal pro Monat) kann aufgrund des damit verbundenen Batterieverbrauches zu einem vorzeitigen Verbrauch der Batteriekapazität und gleichsam zum Verlust etwaiger Garantieansprüche führen.

§ 3 Überprüfung des Garantieanspruches

1. Überprüfen

Prüfen Sie selbst, bevor Sie einen Garantieanspruch geltend machen, ob mindestens einer der vorgenannten Garantie-Ausschlussgründe gegeben ist. Beachten Sie dabei auch, dass es hinreichende technische Möglichkeiten gibt, um bei der Geltendmachung eines Garantieanspruches festzustellen, ob das Gerät wirklich bestimmungsgemäß behandelt wurde und deshalb der Garantieanspruch berechtigt oder unberechtigt ist.

2. Aufwandspauschale

Die PyrexX GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, demjenigen, der einen Garantieanspruch geltend macht, obwohl mindestens einer der vorgenannten Garantieausschlussgründe gegeben ist, die mit der notwendigen technischen Prüfung des Sachverhaltes verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen!

§ 4 Haftungsausschluss

1. Haftungsausschluss

Abgesehen von den hier beschriebenen beschränkten Garantieleistungen übernimmt die PyrexX GmbH im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinerlei weitere explizite oder implizite Haftung. Dies erstreckt sich auch auf jegliche Haftung bezüglich der Handelbarkeit und/oder der Eignung für bestimmte Zwecke im Rahmen jeglicher impliziter Haftung, die dessen ungeachtet aus gesetzlichen Vorschriften besteht, beschränken sich die Garantieleistungen auf die Dauer dieser Garantie.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Haftungsbeschränkung

Ihre Rechte beschränken sich auf die Reparatur oder den Ersatz dieses Produktes im Lieferzustand. Die PyrexX GmbH übernimmt keine Haftung für jegliche spezielle, beiläufig entstandene oder Folgeschäden, inklusive, aber nicht beschränkt auf entstandene Ertragseinbußen, Gewinneinbußen, Einschränkungen bei der Verwendung der Software/Hardware, Verlust oder Wiederherstellung von Daten, Kosten für Ersatzeinrichtungen, Ausfallzeiten, Sachschäden und Forderungen Dritter, infolge von u. a. aus der Garantie erwachsenden, vertraglichen, gesetzlichen oder schadenersatzrechtlichen Wiederherstellungsansprüchen ungeachtet anderer beschränkter oder per Gesetz impliziter Garantiebestimmungen oder für den Fall, dass die beschränkte Garantieleistung nicht gilt, beschränkt sich der Haftungsumfang der PyrexX GmbH auf den Kaufpreis des Gerätes.